

*Fachprüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Wirtschaftsinformatik*

*der Universität der Bundeswehr München
(FPOWIN/Ma)*

Januar 2012

Fachprüfungsordnung
für den
universitären Master-Studiengang

Wirtschaftsinformatik

der
Universität der Bundeswehr München
(FPOWIN/Ma)

Vom 26. Oktober 2011

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Fachprüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zulassung zum Master-Studiengang	3
B Studienverlauf	
§ 3 Vertiefungsfelder und Module des Master-Studiengangs	3
§ 4 Fortschrittsregelung	4
§ 5 Master-Arbeit	4
C Akademischer Grad	
§ 6 Master-Grad	4
§ 7 Zeugnis	4
D Schlussbestimmungen	
§ 8 In-Kraft-Treten	4
Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	6
Anlage 2: Fortschrittsschema	8
Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO	9
Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	10

A
Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich
(zu § 1 ABaMaPO)**

Diese Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (FPOWIN/Ma) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten und Anforderungen des universitären Master-Studienganges Wirtschaftsinformatik (WIN), der von der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften getragen wird.

**§ 2
Zulassung
zum Master-Studiengang
(zu § 24 ABaMaPO)**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studiengang ist der Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik der UniBwM oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der UniBwM mindestens gleichwertig ist.

(2) Liegt ein Fall des § 24 Abs. 2 ABaMaPO vor, muss die/der Studierende die studienangesspezifische Eignung durch die erfolgreiche Absolvierung eines Qualifizierungsgesprächs nach den näheren Bestimmungen der Anlage 3 nachweisen.

B
Studienverlauf

**§ 3
Vertiefungsfelder und Module
des Master-Studiengangs
(zu §§ 5, 25 ABaMaPO)**

(1) Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik kann in den Vertiefungsfeldern

- Anwendungssysteme in Organisationen
- E-Business
- Kooperations- und Wissensmanagement
- Technologie- und Innovationsmanagement
- Aufbau von Geo- und Unternehmensinformationssystemen

studiert werden.

(2) ¹Die für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der Anlage 1 angegeben. ²Jede/Jeder Studierende wählt ein Vertiefungsfeld gemäß Absatz 1 und absolviert nach Maßgabe der Anlage 1, Tabelle 1 sowie Tabelle 2a oder Tabelle 2b die dazugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtmodule, das Master-Projekt und die Master-Arbeit. ³Zu absolvieren sind ferner die Module des Begleitstudiums *studium plus* gemäß Anlage 1, Tabelle 3.

§ 4 Fortschrittsregelung (zu § 6 ABaMaPO)

Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß dem Fortschrittsschema in Anlage 2 nachweisen.

§ 5 Master-Arbeit (zu § 27 ABaMaPO)

¹Jede/Jeder Studierende fertigt im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik eine Master-Arbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt entsprechend der beiden in Anlage 1, Tabellen 2a und 2b sowie im Modulhandbuch beschriebenen Varianten entweder drei oder fünf Monate. ³Für eine dreimonatige Master-Arbeit werden 24 ECTS-Leistungspunkte und für eine fünfmonatige Master-Arbeit werden 30 ECTS-Leistungspunkte vergeben. ⁴Sie ist spätestens zu Beginn des 2. Quartals des 2. Studienjahres zu beginnen. ⁵Die Masterarbeit kann nicht vor Beginn des 1. Quartals des 2. Studienjahres begonnen werden.

C Akademischer Grad

§ 6 Master-Grad (zu §§ 28 ABaMaPO)

¹Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" abgekürzt "M.Sc.", verliehen. ²Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz "(UniBwM)" geführt werden.

§ 7 Zeugnis (zu §§ 18 ABaMaPO)

Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das gewählte Vertiefungsfeld, die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Master-Arbeit und die Master-Note enthält.

D Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

(1)¹Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die den Master-Studiengang am 1. Januar 2012 beginnen.

(2) Die Fachprüfungsordnung vom 1. Februar 2011 findet auf alle Studierenden weiterhin Anwendung, die ihr Studium vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben; im Übrigen wird sie außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 22. Juni 2011, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-5e65(BW)-10b/19 570 vom 17. August 2011 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-01-06 vom 24. August 2011.

Neubiberg, den 26. Oktober 2011

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss
Präsidentin

Die Satzung wurde am 26. Oktober 2011 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. November 2011 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 3. November 2011.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Teilveranstaltungen zu den jeweiligen Modulen können dem Modulhandbuch zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik entnommen werden, das von den Fakultätsräten der Fakultät für Informatik und der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften verabschiedet und jährlich fortgeschrieben wird. Sind für den Leistungsnachweis in dieser Anlage zur Fachprüfungsordnung bei einem Modul alternative Formen zugelassen, so kann die tatsächlich verwendete Prüfungsform ebenfalls dem Modulhandbuch entnommen werden.

Tabelle 1: Pflichtmodule und Master-Projekt

Nachfolgende Tabelle enthält die Pflichtmodule und das verpflichtende Master-Projekt. Die Pflichtmodule teilen sich in fünf Module, die für alle Vertiefungsfelder verpflichtend sind und ein für jedes Vertiefungsfeld im Modulhandbuch unterschiedlich ausgestaltetes Pflichtmodul.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Data Mining und IT-basierte Entscheidungsunterstützung	6	sP-60 oder mP-20	1.-5. Trimester
Innovationsmanagement	6	sP-60, mP-20 oder NoS	1.-5. Trimester
Methoden und Modelle der Wirtschaftsinformatik	6	sP-60, mP-20 oder NoS	1.-5. Trimester
Middleware und Informationsintegration	6	sP-60 oder mP-30	1.-5. Trimester
Web Technologies	6	sP-60, mP-20 oder NoS	1.-5. Trimester
Pflichtmodul des gewählten Vertiefungsfeldes	12	sP-120, mP-30 oder NoS	1.-5. Trimester
Master-Projekt	8	NoS	1.-5. Trimester

Tabellen 2a und 2b: Wahlpflichtmodule und Master-Arbeit

Die/Der Studierende wählt eine Master-Arbeit mit entweder drei oder fünf Monaten Bearbeitungszeit. Bei der fünfmonatigen Master-Arbeit liegt der Schwerpunkt auf Konzept- und Entwicklungsarbeit, bei der dreimonatigen Master-Arbeit liegt der Schwerpunkt auf theoretischem und literaturbasiertem Arbeiten.

Die/Der Studierende belegt zudem, sofern eine dreimonatige Masterarbeit gewählt wird, Module im Umfang von 41 ECTS bzw., sofern eine fünfmonatige Masterarbeit gewählt wird, Module im Umfang von 35 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog. Von diesen Wahlpflichtmodulen müssen mindestens Module im Umfang von 24 ECTS aus dem gewählten Vertiefungsfeld stammen. Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Vertiefungsfeldern ist dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Tabelle 2a: Wahlpflichtmodule und dreimonatige Master-Arbeit

Nachfolgende Tabelle gilt für Studierende, die eine dreimonatige Master-Arbeit gewählt haben.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Master-Arbeit (dreimonatig)	24	gemäß §§ 22 und 27 ABaMaPO	2.-5. Trimester
Wahlpflicht: Module im Umfang von mindestens 24 ECTS aus dem gewählten Vertiefungsfeld.	jew. 5 bis 12	jew. sP-45-120 oder mP-20-30 oder NoS oder TS	1.-5. Trimester
Wahlpflicht: Module im Umfang von mindestens 17 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog	jew. 5 bis 12	jew. sP-45-120 oder mP-20-30 oder NoS oder TS	1.-5. Trimester

Tabelle 2b: Wahlpflichtmodule und fünfmonatige Master-Arbeit

Nachfolgende Tabelle gilt für Studierende, die eine fünfmonatige Master-Arbeit gewählt haben.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)
Master-Arbeit (fünfmonatig)	30	gemäß §§ 22 und 27 ABaMaPO	2.-5. Trimester
Wahlpflicht: Module im Umfang von mindestens 24 ECTS aus dem gewählten Vertiefungsfeld.	jew. 5 bis 12	jew. sP-45-120 oder mP-20-30 oder NoS oder TS	1.-5. Trimester
Wahlpflicht: Module im Umfang von mindestens 11 ECTS aus dem Wahlpflichtkatalog	jew. 5 bis 12	jew. sP-45-120 oder mP-20-30 oder NoS oder TS	1.-5. Trimester

Tabelle 3: verpflichtendes Begleitstudium *studium plus*

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Art der Lehrveranstaltung	Leistungsnachweis	Regeltermine der Leistungsnachweise
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Seminar <i>studium plus</i> , Training	5	S, V, Ü, T	NoS, TS	1.-5. Trimester

Anlage 2: Fortschrittsschema

Die nachfolgende Tabelle gibt die jeweilige Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten am Ende der Quartale gemäß § 4 an.

Quartal	2	3
Mindestforderung an ECTS-Leistungspunkten	18	24

Anlage 3: Niederschrift zum Qualifizierungsgespräch gemäß § 24 Abs. 2 ABaMaPO

Name der/des Studierenden, Matr. Nr.: _____
 Namen der Kommissionsmitglieder: _____

Ort, Datum und Dauer des Gesprächs: _____

1. Verlauf des Gesprächs:

(wesentliche Themen des Gesprächs und Gründe für die Beurteilung):

2. Studiengangsspezifische Beurteilungskriterien:

Im Verlauf des Gesprächs wurden folgende Beurteilungskriterien geprüft und bewertet:

Nr.	Beurteilungskriterien	Max. ¹	Ist
1	Verständnis für grundlegende Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik	25	
2	Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagenmethodischer Arbeitsweise	25	
3	Grundverständnis in abstrakten, analytischen, und logischen Fragestellungen auf den Gebieten der - Mathematik (insbes. Diskrete Mathematik, Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik) - Mikroökonomie sowie Kostenrechnung und Bilanzen	25	
4	Interesse für Forschung und Entwicklung (aktuelle Fragestellungen) auf dem Gebiet der Wirtschaftsinformatik	25	

Das Qualifizierungsgespräch gilt als bestanden, wenn von der/dem Studierenden mindestens 50% von 100% erreicht wurden.

3. Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs:

Ergebnis: bestanden nicht bestanden.

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

 Unterschrift, Datum

¹ Angabe in x % von 100 %

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

ABaMaPO	Allgemeine Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München	mP-xx	mündliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Abs.	Absatz	NoS	Notenschein
Art.	Artikel	P	Praktikum
Az	Aktenzeichen	S	Seminar
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	sP-xx	schriftliche Prüfung mit einer Dauer von xx Minuten
Dr.	Doktor	T	Training
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	TS	Teilnahmeschein
FPOWIN/Ma	Fachprüfungsordnung für den universitären Master-Studiengang WIN der Universität der Bundeswehr München	Ü	Übung
Fü S	Führungsstab Streitkräfte	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
M.Sc.	Master of Science	UniBwM	Universität der Bundeswehr München
		Univ.-Prof.	Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin
		V	Vorlesung